

~~Wien 2. Auflage~~  
BUNDES DENKMALAMT

WIEN I. HOFBURG  
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE  
TELEPHON 52 55 21, 52 41 51  
52 55 22, 52 41 81

21.2346/63

BITTE IN DER ANTWORT DIE  
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Reichenwaldhöhle, Kart. Gen. Kreilhof, NÖ,  
Stellung unter Denkmalschutz

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II, § 2, Abs.1 des Bundesgesetzes vom 26.Juni 1928, BGBl. Nr.169 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlingesetz) entschieden:

S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der  
Reichenwaldhöhle (ca. 760 m)

im Reichenwaldberg unterhalb der Grundparzelle Nr.329 (Wald), E.Z. 714 L.T. der Kart. Gen. Kreilhof als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung gemäß Artikel II, § 1 Abs.1 des Naturhöhlingesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes, des Inhaltes und der Erschließungsanlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlingesetzes beschränkt.

G r ü n d e

Die beschriebene Naturhöhle ist Eigentum der Republik Österreich, vertreten durch die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, Wien III., Marxergasse 2, und zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus:

Die Lage in unmittelbarer Nähe des Kalkalpenrandes bei gleichzeitiger Breitstreckung über insgesamt 179 Meter Höhlengänge gibt der Höhle naturwissenschaftliche Bedeutung. Besondere Eigenart und eigenes Gepräge besitzt die Reichenwaldhöhle durch die Unterscheidbarkeit dreier morphologisch völlig verschiedene gestalteter Höhleräume. Der tieferne Teil ist gerundig und hallenartig entwickelt; tieferwärts gabelt sich die Höhle in zwei kleinere, auch untereinander sehr unterschiedlich ausschneidende Anteile.

Die Reichenwaldhöhle gewährt einen Einblick in die unterirdischen Abflußverhältnisse in Karstgebieten in kleinstem Rahmen in einer Weise, die nur selten möglich ist. Starke recente Lehmkalingerungen und die Auswirkungen wechselnder Verstopfung vorhandener Höhlengänge und Schwinden mit Lehmbildungen auf den Verlauf von Sickerwassergerinnen ermöglichen wichtige Beobachtungen. Kennzeichnend für die Höhle ist ferner das Auftreten von Sinterwällen, Sinterbecken, Sinterterrassen und Propfsteinbildungen, die vielfach unter einer

(Fortsetzung Blatt 2)

rezenten Lehndocke begraben sind. Der Seitenast der Höhle ist der Fundort wirtelig-versweigter Sintergebilde mit wechselnder Wachstumsrichtung, die in der Fachliteratur als "Excentriques" bezeichnet werden und deren Entstehung noch ungeklärt ist.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erheben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

In Zusammenhang damit wird auch auf nachfolgende einschlägige Literatur verwiesen:

Fritschel H., Die Reichenwaldhöhle bei Opponitz (1826/2).  
Höhlenkundliche Mitteilungen, 17.Jg., H.6, Wien 1961, S.56-58.

Die Einleitung des Verfahrens wurde der Partei gemäß Artikel II, § 2, Abs.2 des Naturhöhlingengesetzes mit Zuschrift vom 29.Jänner 1963, Zl.9867/62 mitgeteilt. Die Partei hat von der ihr gebotenen Möglichkeit einer Erklärungsnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen keinen Gebrauch gemacht.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb auch seitens der Partei unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlingengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß die Reichenwaldhöhle im heutigen unberührten Zustande ausgezeichnete Eindrücke in den Mechanismus der Karstentwässerung gewährt und Beobachtungen zu verschiedenen naturwissenschaftlichen Problemen gestattet, die zu deren Lösung beitragen könnten.

Es war daher wie im Sprache zu entscheiden.

### K o c h t e m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

### Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlingengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlingengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Nachahmung des Erwerbers (Mieters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen

(Fortsetzung Blatt 3)

Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuziegen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufnehmen von Höhleninhalt jeder Art sowie Gräben im Höhlendichte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlen- gesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an:

- a) die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, Wien 3., Murrergasse 2 sowie an  
die Forstverwaltung Weidhofen a.d.Ybbs, der Österr.Bundesforste, Weidhofen a.d.Ybbs, N.O., als Grundeigentümer unter Anschluß eines Grundrissplanes der Höhle.
- b) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Wien 1., Stubenring 1  
die Bezirkshauptmannschaft Amstetten in Amstetten, N.O.  
das Bürgermeisteramt für die Gemeinde Weidhofen a.d.Ybbs Land, Weidhofen a.d.Ybbs, N.O.  
im Sinne des Artikel II, § 2 des Naturhöhlengesetzes BGL.Nr.169/1928, ohne Anschluß eines Grundrisses des Naturdenkmals unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der Höhlenbuch- einlage nach Achtakrat dieses Bescheides, zur Kenntnis.
- c) den Amt der niederösterreichischen Landesregierung in Wien I., Herrengasse 11-13  
im Sinne des Artikel II, § 2 Abs.3 des Naturhöhlengesetzes BGL. Nr.169/1928 zur Kenntnis.
- d) den Landesverein für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich, Wien II., Obere Donaustraße 99/7/1/3  
zur Kenntnis.

Wien, am 5.April 1963

Der Präsident:  
I.V.

The image shows a handwritten signature "Dr. Trigl" in black ink, followed by a circular official stamp. The stamp contains the text "BUNDENDENKMALAMT" around the top edge, "NÖ" in the center, and "1963" at the bottom. There is some smaller, illegible text or numbers within the circle as well.